jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/7/8 8ObS32/99k, 8ObS48/99p, 8ObS69/00f, 8ObS56/00v, 8ObS86/00f, 8ObS88/00z, 8ObS35/00f,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1999

Norm

IESG §1 Abs1
IESG §1 Abs2
IESG §3a

Rechtssatz

Aus der zeitlichen Limitierung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt für Zeiten vor der Konkurseröffnung ist nur zu schließen, daß nunmehr das Zuwarten mehr als sechs Monate (§ 3a IESG idF IESG-Nov 1997, BGBl I 107) zum Verlust der Sicherung führt. Daraus folgt nicht, daß ein Lohnrückstand von sechs Monaten für die Zeit vor Konkurseröffnung (oder einem nach § 1 Abs 1 IESG gleichgestellten Sachverhalt) jedenfalls gesichert ist. Vor und nach der IESG-Nov 1997 sind Ansprüche aus dem Zweck des Gesetzes in seinem Kernbereich nicht entsprechenden Arbeitsverhältnissen nicht gesichert, sodaß ein solcher Arbeitnehmer auch nicht für die letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung rückständigen Lohn gegen den Fonds erfolgreich geltend machen kann (WBl 1999, 174; 8 ObS 295/98k; 8 ObS 306/98b).

Entscheidungstexte

- 8 ObS 32/99k
  Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 ObS 32/99k
- 8 ObS 48/99p
  Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 ObS 48/99p
- 8 ObS 69/00f
  Entscheidungstext OGH 30.03.2000 8 ObS 69/00f
  Vgl auch
- 8 ObS 56/00v
  Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 ObS 56/00v
- 8 ObS 86/00f
  Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 ObS 86/00f
  Vgl auch; Beisatz: Einem Arbeitnehmer gebührt kein Insolvenz-Ausfallgeld für Entgelt, das mehr als sechs Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens über seinen Arbeitgeber fällig geworden ist, wenn er es unterlassen

hat, dieses gerichtlich geltend zu machen (§ 3a Abs 1 IESG idF IESGNov 1997). (T1)

- 8 ObS 88/00z
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 88/00z
  Vgl auch; Beis wie T1
- 8 ObS 35/00f
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 35/00f
  Vgl auch; Beis wie T1
- 8 ObS 5/00v
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 5/00v
  Auch
- 8 ObS 153/00h
  Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 ObS 153/00h
  Auch
- 8 ObS 4/00x
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 4/00x
  Auch
- 8 ObS 57/00s
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 57/00s
  Auch
- 8 ObS 150/00t
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 150/00t
  Auch
- 8 ObS 58/00p
  Entscheidungstext OGH 28.09.2000 8 ObS 58/00p
  Auch
- 8 ObS 39/01w
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 8 ObS 39/01w
  nur: Ein Lohnrückstand von sechs Monaten für die Zeit vor Konkurseröffnung ist nicht jedenfalls gesichert. (T2)
- 8 ObS 154/01g
  Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 ObS 154/01g
  Vgl; Beisatz: § 3a Abs 1 IESG idF Nov 1999/73: Die 6-Monatsfrist des § 3a Abs 1 IESG bezieht sich nur auf das letzte, nicht aber auf frühere Arbeitsverhältnisse zum selben Dienstgeber; es kommt daher bei einer Aneinanderreihung mehrerer Arbeitsverhältnisse zum selben Dienstgeber nicht zu einer mehrfachen Sicherung. (T3)
- 8 ObS 254/01p
  Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 ObS 254/01p
  Auch
- 8 ObS 195/02p
  Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObS 195/02p
  Vgl auch; Beisatz: Das Abstellen auf die Rückstände oder besondere Naheverhältnisse ist keine Frage der Risikobegrenzung (vgl dazu § 3a IESG), sondern nur ein Aspekt im Rahmen des zur Feststellung des Vorsatzes der Risikoüberwälzung anzustellenden Fremdvergleiches. Daher ist es auch nicht möglich aus der Dauer der Höhe der Entgeltrückstände nur jene ab einer gewissen Dauer auszuscheiden (vgl dazu schon 8ObS109/02s). Insoweit kommt auch eine Abwägung unter dem Aspekt der "Verhältnismäßigkeit" nicht in Betracht. (T4); Beisatz: § 3a IESG bereits in der Fassung der Novelle BGBl I 142/2000 wird nunmehr regelmäßig im Rahmen des Fremdvergleiches allein aus der zeitlichen Komponente ein bedingter Vorsatz zum Missbrauch der Sicherungseinrichtung wohl kaum mehr zu erschließen sein. (T5)
- 8 ObS 208/02z
  Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 ObS 208/02z
  Vgl auch; Beisatz: § 3a Abs 1 IESG erstreckt sich auch auf Aufwandsentschädigungen im weiteren Sinn (hier: Reisekosten, Diäten, Nächtigungs-und Taggelder). (T6)
- 8 ObS 7/10b

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 ObS 7/10b

Vgl; Beisatz: In den in § 6 Abs 1 Z 1 APSG geregelten Fällen ist ein Missbrauch im Sinn eines unzulässigen Zuwartens mit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nicht gegeben. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112283

Im RIS seit

07.08.1999

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at